

**"Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß
Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug
Scherlebeck"**

Beratungsfolge	Sitzung am
Rat	07.12.2022

Vorlagen-Nr.	22/164	Zustelldatum		Federführung	Hauptamt
--------------	--------	--------------	--	--------------	----------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 26 Abs. 6, S. 2 GO NRW wird festgestellt, dass das notwendige Quorum der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren

*„Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078
Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck“*

vorliegt.

2. Die abschließende Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird festgestellt.
3. Dem zulässigen Bürgerbegehren wird nicht entsprochen.
4. Gemäß § 26 Abs. 6, S. 4 GO NRW findet innerhalb von drei Monaten nach den unter Ziff. 1 - 3 getroffenen Entscheidungen ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:

*„Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078
Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck aufgehoben werden soll, um den Grünzug
an der Backumer Straße zwischen Polsumer und Langenbochumer Straße (Gemarkung
Herten, Flur 21, Flurstück 648) in seiner jetzigen Form zu erhalten?“*

5. Als Termin für den Bürgerentscheid wird Montag, der 06.03.2023 festgelegt.

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Vorbemerkung

Mit Schriftsatz vom 14.08.2022 haben die Vertretungsberechtigten Frau Claudia Bischoff, Frau Sabine Kiepert und Herr Thomas Hamacher das Bürgerbegehren „Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck“ bei der Stadt Herten formal eingereicht, welches bereits mit Schriftsatz vom 07.07.2022 der Verwaltung angezeigt wurde.

Die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens haben nach § 26 Abs. 2, S. 7 GO NRW die Option, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine inhaltlich beschränkte Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit ihres Bürgerbegehrens herbeizuführen. Diese Vorprüfungsentscheidung des Rates ist gegenständlich beschränkt. Dabei ist die Frage der notwendigen Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht Inhalt dieser Prüfung. Eine solche Vorprüfung ist nicht verpflichtend, sondern den Vertretungsberechtigten als Option angeboten. Gleichwohl stellt sie für die Vertretungsberechtigten eine verlässliche Grundlage für die sich anschließende Unterschriftensammlung dar und schließt aus, dass der Rat unabhängig von der Anzahl der eingereichten Unterstützungsunterschriften aus Rechtsgründen das Bürgerbegehren im Nachgang als unzulässig zurückweist.

Machen die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens, wie vorliegend mit Antragschreiben vom 14.08.2022 erfolgt, von dieser Vorprüfungsoption Gebrauch, vollzieht sich die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit in zwei Schritten.

Der erste Schritt umfasst alle in die Zulässigkeitsprüfung einzubeziehenden Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren mit Ausnahme der notwendigen Anzahl vorzulegender Unterstützungsunterschriften. In einem zweiten Schritt der Zulässigkeitsprüfung hat der Rat nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften durch die Vertretungsberechtigten nur noch darüber zu entscheiden, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist. Diese abschließende Feststellungsentscheidung ist Grundvoraussetzung dafür, dass der Schritt vom Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid gegangen werden kann.

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 im Rahmen der beantragten Vorprüfung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einstimmig festgestellt (siehe hierzu ausführlich Beschlussvorlage 22/136). Ferner hat der Rat den Fristablauf zur Einreichung der notwendigen Unterstützungsunterschriften auf den 24.11.2022 festgelegt.

Einreichung von Unterstützungsunterschriften und Prüfungsumfang

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 6 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Bürgerin und Bürger ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NRW). Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten; sie betrug im Wahljahr 2020 = 47.230. Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind demnach insgesamt 2.834 gültige Unterstützungsunterschriften gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW in der nach § 25 Abs. 4 GO NRW erforderlichen Form einzureichen. Die im Rahmen der beantragten Vorprüfung vorgelegten gültigen Unterschriften (34) sind auf die Anzahl der zu sammelnden Unterschriften anzurechnen, so dass für das aktuell vorliegende Bürgerbegehren insgesamt noch 2.800 gültige Unterschriften beigebracht werden mussten.

Unterschriften durften nur auf solchen Listen geleistet werden, die die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung des Bürgerbegehrens sowie die Begründung, die Vertretungsberechtigten und die Kostenschätzung der Verwaltung enthalten haben. Diese Angaben gehörten auf jedes einzelne Unterschriftenblatt. Es wird an dieser Stelle auf das Muster verwiesen, welches Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung durch den Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.09.2022 gewesen ist.

Die Angaben in den Unterschriftenlisten wurden durch die Gemeinde geprüft (§ 26 Abs. 4, S. 5 GO NW). Primärer Prüfungsgegenstand war die Bürgereigenschaft der Unterzeichnenden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen musste. Unterstützungsunterschriften, welche die Person des Unterzeichnenden nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen ließen, waren seitens der Gemeinde als ungültig einzustufen. Dabei hängt die zweifelsfreie Erkennbarkeit nicht zwingend von der Vollständigkeit der Angaben ab. Das Fehlen einzelner Angaben ist erst dann von Bedeutung, wenn Personen anhand der vorhandenen Merkmale nicht mehr zweifelsfrei identifizierbar sind.

Abschließende rechtliche Würdigung des Bürgerbegehrens

Am 22.11.2022 haben die Vertretungsberechtigten dem Bürgermeister 331 Unterschriftenlisten überreicht. Weitere Listen sind mit Ablauf des 24.11.2022 nicht hinzugekommen, so dass nunmehr insgesamt 4.151 Unterstützungsunterschriften vorliegen. Alle eingereichten Listen haben die Formerfordernisse erfüllt. Die Prüfung der Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

Geprüfte Listen:	225
Enthaltene Unterschriften:	3.095
Ungültige Stimmen:	211
Gültige Stimme:	2.884

Es wird festgestellt, dass das notwendige Unterschriftenquorum gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht wurde und dass somit das eingereichte Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW zulässig ist. Auf die Prüfung der verbleibenden 106 Unterschriftenlisten kann daher verzichtet werden.

Weiteres Verfahren

Wenn der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat, muss er entscheiden,

1. ob er dem Bürgerbegehren entsprechen möchte, so dass ein Bürgerentscheid entfällt.

Dabei fasst der Rat folgenden Beschluss:

Der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 „Neubau Feuerwehrhaus Scherlebeck, Programmbeschluss, Fortschreibung Vorlage 21/014“ wird aufgehoben. Ein Neubau des Feuerwehrhauses auf der Fläche östlich der Backumer Straße und südlich der Polsumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) erfolgt nicht.

oder

2. ob er dem Bürgerbegehren nicht beitrifft und für diesen Fall einen Termin für den Bürgerentscheid festsetzen will, der innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchgeführt werden muss (§ 26 Abs. 6, S. 4 GO NRW).

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 den Neubau eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Scherlebeck mehrheitlich beschlossen (siehe ausführlich hierzu Programmbeschluss zur Verwaltungsvorlage 22/078). Die Gründe für diese Beschlussfassung ergeben sich aus diesem Programmbeschluss und gelten weiterhin fort. Das hier vorliegende und zulässige Bürgerbegehren führt auch aus seiner Intention heraus zu keiner anderen Sachentscheidung des Rates.

Als Termin für den Bürgerentscheid wird daher Montag, der 06.03.2023 festgelegt. Nähere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der zum Durchführungszeitpunkt eines Bürgerentscheids jeweils gültigen Fassung.

Mit der Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids gehen wahlrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen und Vorbereitungen einher. Hierzu zählen z. B. die Aufstellung eines Abstimmungsverzeichnisses, die Erstellung und der Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten sowie die Erstellung eines ausführlichen Abstimmungsheftes, welches neben der allgemeinen Unterrichtung durch den Bürgermeister über das Abstimmungsverfahren auch sachliche Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der im Rat vertretenen Fraktionen enthält.

Für das weitere Verfahren ergibt sich folgende Zeitplanung:

bis zum 62. Tag vor der Abstimmung	Übermittlung der Stellungnahmen für das Abstimmungsheft an den Bürgermeister	03.01.2023
bis zum 56. Tag vor der Abstimmung	Bereitstellung notwendiger Informationen für die zu erstellende Abstimmungsbenachrichtigung und den Stimmscheinantrag durch die Stadt an das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)	09.01.2023
bis zum 51. Tag vor der Abstimmung	Bereitstellung des Abstimmungsheftes an das KRZN	14.01.2023
42. Tag vor der Abstimmung	Stichtag zur Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses (Wählerverzeichnis) sowie Erstellen und Kuvertieren des Abstimmungsheftes durch das KRZN	23.01.2023
bis zum 21. Tag vor der Abstimmung	Der Versand der Abstimmungsbenachrichtigung mit dem Abstimmungsheft an die Abstimmungsberechtigten ist abgeschlossen	13.02.2023
20. – 16. Tag vor der Abstimmung	Recht zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis	14.02. – 18.02.2023
ab vier Wochen vor dem Abstimmungstag	Abstimmungszeitraum	06.02. – 06.03.2023
Abstimmungstag	Feststellung des <u>vorläufigen</u> Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand	06.03.2023
Ratssitzung	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	24.05.2023

Folgen des Bürgerentscheids

Ein Bürgerentscheid hat aus Sicht der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Erfolg, wenn die zur Entscheidung gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens 15 % der Bürgerinnen und Bürger beträgt (§ 26 Abs. 7 GO NRW).

Bei z. B. 47.230 Wahlberechtigten (Kommunalwahl 2020) wäre für einen erfolgreichen Bürgerentscheid eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger notwendig, die mindestens 7.085 Ja-Stimmen umfasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Die genaue Anzahl der Wahlberechtigten und in der Folge die Anzahl der erforderlichen Ja-Stimmen ergibt sich aus der Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses, welches 42 Tage vor dem festgelegten Abstimmungstag aufgebaut wird.

Ein erfolgreiches Bürgerbegehren ersetzt den Ratsbeschlusses 22/078 „Neubau Feuerwehrhaus Scherlebeck, Programmabschluss, Fortschreibung Vorlage 21/014“ und führt zu seiner Aufhebung. Ein Neubau des Feuerwehrhauses auf der Fläche östlich der Backumer Straße und südlich der Polsumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) erfolgt nicht. Der Bürgerentscheid hat zudem die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 26 Abs. 8 GO NRW).

Hinweise:

- Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abschließend festgestellt, darf gem. § 26 Abs. 6, S. 7 GO NRW bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).
- Die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids belaufen sich auf ca. 60.000 Euro. Darin beinhaltet sind z. B. der Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen, die Herstellung und der Versand des Informationsheftes, die Übersendung der Abstimmungsunterlagen sowie Personalkosten. Einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bedarf es nicht. Die erforderlichen Mittel wurden frühzeitig eingeplant und stehen voraussichtlich nach der Beschlussfassung des Rates am 07.12.2022 zur Haushaltssatzung entsprechend zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Vorlagen-Nr.:		22/164	
Investive Maßnahmen							
Zur Finanzierung der Maßnahme stehen folgende Mittel zur Verfügung:							
Produktgruppe:							
Projekt / Auszahlungsart ¹⁾ :							
		Im Haushalt ent- halten	Zusätzlich zu planen	Zuwendungen Dritter			
Jahr:		€	€	€			
Jahr:		€	€	€			
Jahr:		€	€	€			
Folgejahre:		€	€	€			
Summe:		€	€	€			
Konsumtive Maßnahmen							
Zur Finanzierung der Maßnahme stehen folgende Mittel zur Verfügung:							
Produktgruppe:		02.01 – Statistik und Wahlen					
Aufwandsart ¹⁾ :		Sonstige ordentliche Aufwendungen					
		Im Haushalt ent- halten	Zusätzlich zu planen	Zuwendungen Dritter			
Jahr:	2023	63.900,00€	€	€			
Jahr:		€	€	€			
Jahr:		€	€	€			
Folgejahre:		€	€	€			
Summe:		€	€	€			
Folgekosten							
		<input type="checkbox"/> Stehen zur Verfügung			<input type="checkbox"/> Sind im Haushalt bereitzustellen		
Jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil ²⁾ :				€			
Abschreibung (netto) pro Jahr ³⁾ :		€	Nutzungsdauer:			Jahre	
Unterhaltungs- und Betriebskosten pro Jahr:				€			
Personelle Folgekosten pro Jahr:				€			
Gesamt (Folgekosten):				€			

TOP 7

Abschließende Zulässigkeitsprüfung eines Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 6, S. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

"Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck"

Beratungsfolge	Sitzung am
Rat	07.12.2022

Vorlagen-Nr.	22/164	Zustelldatum		Federführung	Hauptamt
--------------	--------	--------------	--	--------------	----------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschluss:

1. Gemäß § 26 Abs. 6, S. 2 GO NRW wird festgestellt, dass das notwendige Quorum der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren

„Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck“

vorliegt.

2. Die abschließende Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird festgestellt.
3. Dem zulässigen Bürgerbegehren wird nicht entsprochen.
4. Gemäß § 26 Abs. 6, S. 4 GO NRW findet innerhalb von drei Monaten nach den unter Ziff. 1 - 3 getroffenen Entscheidungen ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass der Ratsbeschluss vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck aufgehoben werden soll, um den Grünzug an der Backumer Straße zwischen Polsumer und Langenbochumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 21, Flurstück 648) in seiner jetzigen Form zu erhalten?“

5. Als Termin für den Bürgerentscheid wird Montag, der 06.03.2023 festgelegt.

Abstimmungsergebnis Punkt 1 und 2:

<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="text"/>	<input type="text"/>	ja
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="text"/>	0	nein
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme		<input type="text"/>	0	Enthaltung

Abstimmungsergebnis Punkt 3:

<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="text"/>	<input type="text"/>	ja
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="text"/>	15	nein
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme		<input type="text"/>	0	Enthaltung

Abstimmungsergebnis Punkt 4:

<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="text"/>	<input type="text"/>	ja
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="text"/>	0	nein
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme		<input type="text"/>	0	Enthaltung

Abstimmungsergebnis Punkt 5:

<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="text"/>	<input type="text"/>	ja
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="text"/>	0	nein
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme		<input type="text"/>	0	Enthaltung

Änderungen/Zusätze nach § 21 Geschäftsordnung/Aufträge

Die Vertreterinnen der Bürgerinitiative, Sabine Kiepert und Claudia Bischoff, erläutern nochmals ihr Bürgerbegehren „Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2022 gemäß Beschlussvorlage 22/078 Neubau Feuerwehrhaus Löschzug Scherlebeck“.

Ratsherr Adams beantragt die getrennte Abstimmung der einzelnen Beschlusspunkte.

Ratsherr Prinz regt an, dass die ökologischen Aspekte von der Verwaltung beim Bau des Feuerwehrgerätehauses auch dann berücksichtigt werden müssen, wenn der Bürgerentscheid nicht erfolgreich sein würde. Auch dann solle die Verwaltung sich mit den Vertreter*innen der Bürgerinitiative in Verbindung setzen. Ratsherr Springer beantragt nach einer angeregten Diskussion das Ende der Debatte nach § 17 Abs 1 a) der GeschO.

Über diesen Antrag wird abgestimmt:

- einstimmig zugestimmt (keine Enthaltungen)